



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Benjamin Nolte AfD**
vom 02.07.2024

Einhaltung und Überprüfung des Genderverbots und der Neutralitätspflicht an Hochschulen und Behörden

Die Staatsregierung hat am 19.03.2024 eine entsprechende Änderung des §22 Abs. 5 Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) beschlossen. Im Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG), insbesondere in Art. 2 und 3, wird die Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium betont. Diese Freiheit impliziert eine indirekte Verpflichtung zur politischen, religiösen und weltanschaulichen Neutralität, wobei die Freiheit der Lehre zur Verfassungstreue verpflichtet. Hochschulangehörige, insbesondere Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter, müssen auch die beamtenrechtlichen Vorschriften wie das Mäßigungsgebot gemäß § 33 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) einhalten, was ihre Neutralitätspflicht umfasst.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Schritte sind erforderlich, um eine Beschwerde über die Nichteinhaltung des Genderverbots und der Neutralitätspflicht einzureichen (bitte Beschreibung des Verfahrens)? 3
- 1.2 Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn eine Beschwerde über einen Verstoß gegen das Genderverbot und der Neutralitätspflicht bestätigt wird (bitte Angabe des Ablaufs des Verfahrens)? 3
- 1.3 Gibt es eine zentrale Anlaufstelle für Beschwerden über das Genderverbot und der Neutralitätspflicht in Bayern? 3
- 2.1 Welche rechtlichen Folgen drohen Lehrern oder Beamten, die das Genderverbot und die Neutralitätspflicht missachten? 3
- 2.2 Wie wird sichergestellt, dass Studenten und Mitarbeiter ohne Angst vor Repressalien Beschwerden über Verstöße gegen das Genderverbot und die Neutralitätspflicht einreichen können? 3
- 2.3 Welche Schulungen oder Informationsangebote gibt es für Lehrer und Mitarbeiter, um sich über die Bestimmungen des Genderverbots und der Neutralitätspflicht zu informieren (bitte Angabe der Angebote)? 3
- 3.1 Wie wird die Einhaltung des Genderverbots und der Neutralitätspflicht an Hochschulen und in Behörden überprüft (bitte Angabe der Maßnahmen, des Ablaufs, Umfangs und Zeitabstandes)? 3

6.3	Werden Schulungen zur Einhaltung der Neutralitätspflicht und des Genderverbots an Hochschulen und Behörden in Bayern verpflichtend durchgeführt?	3
3.2	Wie lange dauert es im Durchschnitt, bis eine Beschwerde über einen Verstoß gegen § 22 AGO oder die Neutralitätspflicht bearbeitet wird?	4
3.3	Wie viele Anfragen und Beschwerden wurden bezüglich der Verletzung des § 22 AGO „Sprachliche Gestaltungsregeln“ seit dem 01.04.2024 sowie der Neutralitätspflicht seit 2018 in Bayern eingereicht (bitte aufgeschlüsselt nach Anfragen/Beschwerden nach § 22 AGO seit dem 01.04.2024 und Verstößen gegen die Neutralitätspflicht seit 2018 nach konkretem Sachverhalt, Datum und Behörde/Hochschule)?	4
4.1	Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Anzahl der Verstöße gegen § 22 AGO und die Neutralitätspflicht zu reduzieren?	4
4.2	Wie wird die Transparenz im Prozess der Bearbeitung und Veröffentlichung von Anfragen zu Verstößen gegen § 22 AGO und der Neutralitätspflicht gewährleistet?	4
4.3	In welchem Umfang werden Informationen über diese Fälle veröffentlicht?	4
5.1	Welche Unterstützungsangebote gibt es für Personen, die Verstöße gegen § 22 AGO und die Neutralitätspflicht melden wollen?	4
5.2	Wie werden Anlaufstellen für Beschwerden über Verstöße gegen das Genderverbot und die Neutralitätspflicht öffentlich beworben und bekannt gemacht?	5
5.3	Wie hoch sind die Kosten für die Unterstützungsangebote, Bewerbung etc. (bitte Angabe der Kosten in Einzelpositionen)?	5
6.1	Wie viele der gemeldeten Verstöße gegen § 22 AGO und die Neutralitätspflicht führten zu Disziplinarmaßnahmen und in welchen Fällen wurden diese Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt (bitte auflisten nach konkretem Sachverhalt, Datum und Behörde/Hochschule und ergriffener Maßnahme)?	5
6.2	Welche spezifischen Disziplinarverfahren und Strafen gibt es für Verstöße gegen das Genderverbot und gegen die Neutralitätspflicht?	5
7.1	Werden Berichte erstellt, die die Einhaltung und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Sicherstellung des Genderverbots und der Neutralitätspflicht und die ergriffenen Maßnahmen dokumentieren (bitte Angabe des Turnus der Berichterstellung, Umfangs etc.)?	5
7.2	Falls ja, wo werden diese Berichte veröffentlicht?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

vom 30.07.2024

Vorbemerkung:

Bei der Beantwortung der Schriftlichen Anfrage wurden die einzelnen Fragen im Lichte des Vorspruchs zur Anfrage so ausgelegt, dass die Bezeichnung „Lehrer“ ausschließlich Hochschullehrerinnen und -lehrer und nicht Lehrerinnen und Lehrer im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Bezug nimmt. Die Formulierung „in Bayern“ wird ebenfalls auf den Bereich der staatlichen bayerischen Hochschulen zurückgeführt. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass mit „BayHSchG“ die entsprechenden Vorschriften des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) gemeint sind.

- 1.1 Welche Schritte sind erforderlich, um eine Beschwerde über die Nichteinhaltung des Genderverbots und der Neutralitätspflicht einzureichen (bitte Beschreibung des Verfahrens)?**
- 1.2 Welche Maßnahmen werden ergriffen, wenn eine Beschwerde über einen Verstoß gegen das Genderverbot und der Neutralitätspflicht bestätigt wird (bitte Angabe des Ablaufs des Verfahrens)?**
- 1.3 Gibt es eine zentrale Anlaufstelle für Beschwerden über das Genderverbot und der Neutralitätspflicht in Bayern?**
- 2.1 Welche rechtlichen Folgen drohen Lehrern oder Beamten, die das Genderverbot und die Neutralitätspflicht missachten?**
- 2.2 Wie wird sichergestellt, dass Studenten und Mitarbeiter ohne Angst vor Repressalien Beschwerden über Verstöße gegen das Genderverbot und die Neutralitätspflicht einreichen können?**
- 2.3 Welche Schulungen oder Informationsangebote gibt es für Lehrer und Mitarbeiter, um sich über die Bestimmungen des Genderverbots und der Neutralitätspflicht zu informieren (bitte Angabe der Angebote)?**
- 3.1 Wie wird die Einhaltung des Genderverbots und der Neutralitätspflicht an Hochschulen und in Behörden überprüft (bitte Angabe der Maßnahmen, des Ablaufs, Umfangs und Zeitabstandes)?**
- 6.3 Werden Schulungen zur Einhaltung der Neutralitätspflicht und des Genderverbots an Hochschulen und Behörden in Bayern verpflichtend durchgeführt?**

Die Fragen 1.1 bis 3.1 und 6.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) sind aus sich heraus verständliche rechtliche Regelungen und wurden vom Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) mit Schreiben vom 11.04.2024 an den nachgeordneten Bereich kommuniziert. Schulungsangebote seitens des StMWK sind in diesem Zusammenhang weder üblich noch geboten.

Einer aktiven Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften seitens des StMWK bedarf es zudem nicht. Die AGO ist für die Hochschulen als staatliche Behörden bindend (vgl. Drs. 19/2085, Antwort zu Frage 1.2), sodass von ihrer Einhaltung grundsätzlich ausgegangen wird, solange keine Rechtsaufsichtsbeschwerde vorliegt. Die Rechtsaufsicht über die Hochschulen liegt insoweit beim StMWK, Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayHIG. Beschwerden über die Nichteinhaltung des § 22 AGO können je nach Sachverhalt bei der Hochschule selbst (Rechtsabteilung) oder beim StMWK eingereicht werden. Über die rechtlichen Konsequenzen möglicher Beschwerden kann keine pauschale Aussage getroffen werden, da diese stets im Einzelfall zu prüfen sind. Es ist davon auszugehen, dass die Hochschulleitungen dies in Kontakt mit den Betroffenen lösen können. Allenfalls in Fällen von beharrlichen Pflichtverletzungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen dienst- oder arbeitsrechtliche Konsequenzen zu ziehen.

3.2 Wie lange dauert es im Durchschnitt, bis eine Beschwerde über einen Verstoß gegen § 22 AGO oder die Neutralitätspflicht bearbeitet wird?

3.3 Wie viele Anfragen und Beschwerden wurden bezüglich der Verletzung des § 22 AGO „Sprachliche Gestaltungsregeln“ seit dem 01.04.2024 sowie der Neutralitätspflicht seit 2018 in Bayern eingereicht (bitte aufgeschlüsselt nach Anfragen/Beschwerden nach § 22 AGO seit dem 01.04.2024 und Verstößen gegen die Neutralitätspflicht seit 2018 nach konkretem Sachverhalt, Datum und Behörde/Hochschule)?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Dem StMWK liegen hierzu keine Erkenntnisse vor, da Daten über entsprechende Beschwerden oder die Dauer etwaiger Beschwerdeverfahren nicht erhoben werden.

4.1 Welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Anzahl der Verstöße gegen § 22 AGO und die Neutralitätspflicht zu reduzieren?

Es werden keine solchen Maßnahmen für erforderlich gehalten, vgl. die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 3.1 und 6.3.

4.2 Wie wird die Transparenz im Prozess der Bearbeitung und Veröffentlichung von Anfragen zu Verstößen gegen § 22 AGO und der Neutralitätspflicht gewährleistet?

4.3 In welchem Umfang werden Informationen über diese Fälle veröffentlicht?

5.1 Welche Unterstützungsangebote gibt es für Personen, die Verstöße gegen § 22 AGO und die Neutralitätspflicht melden wollen?

-
- 5.2 Wie werden Anlaufstellen für Beschwerden über Verstöße gegen das Genderverbot und die Neutralitätspflicht öffentlich beworben und bekannt gemacht?**
- 5.3 Wie hoch sind die Kosten für die Unterstützungsangebote, Bewerbung etc. (bitte Angabe der Kosten in Einzelpositionen)?**
- 6.1 Wie viele der gemeldeten Verstöße gegen § 22 AGO und die Neutralitätspflicht führten zu Disziplinarmaßnahmen und in welchen Fällen wurden diese Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt (bitte auflisten nach konkretem Sachverhalt, Datum und Behörde/Hochschule und ergriffener Maßnahme)?**
- 6.2 Welche spezifischen Disziplinarverfahren und Strafen gibt es für Verstöße gegen das Genderverbot und gegen die Neutralitätspflicht?**
- 7.1 Werden Berichte erstellt, die die Einhaltung und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Sicherstellung des Genderverbots und der Neutralitätspflicht und die ergriffenen Maßnahmen dokumentieren (bitte Angabe des Turnus der Berichterstellung, Umfangs etc.)?**
- 7.2 Falls ja, wo werden diese Berichte veröffentlicht?**

Die Fragen 4.2 bis 6.2, 7.1 und 7.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Die Einhaltung gültiger rechtlicher Vorschriften ist für staatliche Behörden verpflichtend und unterliegt der Kontrolle durch Rechtsaufsicht und Gerichte. Die Einhaltung der AGO unterscheidet sich insoweit nicht von anderen Rechtsregelungen. Spezielle, auf etwaige Verstöße gegen § 22 AGO zugeschnittene Unterstützungsangebote, Anlaufstellen oder Bewerbungsmaßnahmen sind weder erforderlich noch geboten.

Daten zu den Kosten oder Folgen einschlägiger Verfahren werden nicht erhoben.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.